Abteilungsordnung der Judoabteilung

Sportfreunde Blau-Gelb Marburg e. V.

§ 1 Name und Status

(1) Gemäß § 10 der Vereinssatzung gibt sich die Judoabteilung nachstehende Abteilungsordnung.
(2) Die Judoabteilung ist gemäß $ 10 der Vereinssatzung eine unselbständige Untergliederung des Vereins Sportfreunde Blau-Gelb Marburg e. V.

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Judoabteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.

Zur Vermeidung einer doppelten Beitragspflicht kann die Abteilungsleitung Judoka der SSG blista Marburg als beitragsbefreite Mitglieder führen.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind:
1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung

§ 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Judoabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 9.

Die Abteilungsversammlung sollte zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

Die Mitglieder der Judoabteilung verpflichten sich der Prävention jeglicher Gewalt sowie dem Kinderschutz nach den Vorgaben des deutschen Judobundes und den Empfehlungen des Landessportbundes.

Hierzu bestimmt die Abteilungsversammlung jeweils im Turnus der Wahlen zum Abteilungsvorstand im mindesten 2 Ansprechpersonen ihres Vertrauens und deren Vertreter. Deren Aufgabe besteht darin, in regelmäßigen Zusammenkünften in enger Kooperation mit der Abteilungsleitung ein verbindliches Schutzkonzept zu erstellen, es den Bedingungen der Abteilung entsprechend aktualisiert zu halten und diese Vorgaben der Mitgliederversammlung jeweils zur Abstimmung vorzulegen.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Leitung der Judoabteilung besteht aus folgenden Personen:
- Abteilungsleiter*in,
- Stellvertreter*in des/der Abteilungsleiter*in,
- bis zu 3 Beisitzer*innen
- Kassenwart*in,
- Schriftführer*in

(1) Die Abteilungsleitung sollte so divers sein wie möglich und bei mindestens einem/er Vertreter*in sollte es sich um eine Person aus dem Bereich des Para-Sport handeln.
(2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.
(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
(4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann die Abteilungsleitung aus dem Kreis der Abteilungsmitglieder bis zur nächsten Wahl das Amt kommissarisch besetzen.

§ 6 Sitzung der Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungsleitung tritt in der Regel mindestens vierteljährlich zusammen.
(2) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
(3) Die Abteilungsleitung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- Der/Die Abteilungsleiter*in ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er/Sie beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen.

- Der/Die Stellvertreter*in des/der Abteilungsleiter*in vertritt den/die Abteilungsleiter*in bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

• Der/Die Kassenwart*n ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Judoabteilung verantwortlich. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom/von der Kassenwart*in auftragsgemäß erledigt. Der/Die Kassenwart*in ist auf Nachfrage der Abteilungsleitung zur Rechenschaft verpflichtet. Die von der Mitgliederversammlung des Vereins gem. § 11 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

• Der/die Schriftführer/in führt über die Sitzungen und Versammlungen der Judo-abteilung Protokoll.

• Den Beisitzer*innen können bei Bedarf von der Abteilungsleitung Aufgabenbereiche einvernehmlich übertragen werden (z. B. das Amt eines/r Jugendwart*in).

§ 8 Niederschrift

(1) Die Ergebnisse und Beschlüsse einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung sind durch den/die Protokollführer*in schriftlich festzuhalten.
(2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
(3) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
(4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungs-protokoll als genehmigt.

§ 9 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Judoabteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 31.10.2024 in Marburg beschlossen.

Die Ergänzung unter $ 4 wurde bei der Mitgliederversammlung am 22.10.2026 einstimmig hinzugefügt.